



## GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/265/6-2013

Kundmachung

### Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Veräußerin:** Manfreda Jaklitsch, Poserstraße 2, 5640 Bad Gastein;  
**Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 461, Grundbuch 55001 Bad Gastein, Grundstücke .281 Baufläche (Gebäude), 819/6 Gärten, 819/18 Baufläche (Gebäude), Gärten im Gesamtausmaß von 1.387 m<sup>2</sup> samt dem darauf errichteten Gebäude Poserstraße 2, Kaufpreis € 1.525.000,-;

Zahl: 20401-13012/253/13-2013

Kundmachung

### Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Veräußerer:** Republik Österreich (Heeresverwaltung), 1090 Wien, Rossauer Lände 1, vertreten durch die SIVBEG – Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.,

FN 269005 x, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 4 (gemäß § 2 Abs. 2 SIV-BEG-EG, BGBl. I Nr. 92/2005)

**Vertragsgegenstand:** Rainer Kaserne, 5061 Elsbethen-Glasenbach, EZ 118, KG 56508 Elsbethen, Grundstück Nr. 476, Gesamtfläche 178.282 m<sup>2</sup>, Kaufpreis € 23.560.000,-;

## VERORDNUNG

Tourismusverband Mariapfarr

### Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43 / 2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Mariapfarr auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 04. Juni 2013 verordnet:

### Höhe der allgemeinen Ortstaxe

#### § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Mariapfarr € 1,50.

### Inkrafttreten

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit **01.07.2014** in Kraft.

Mariapfarr, am 05.06.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Mariapfarr  
 Der Vorsitzende  
 Matthias Rauter

Für unser Land!

## VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-17/1/10-2013

### Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **5. Juli 2013** und **19. Juli 2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.02.2013  
Für die Landeshauptfrau  
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/49-2013

### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **10.09.2013** und **11.09.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 30.07.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 03.06.2013  
Für die Landeshauptfrau  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Amt der Salzburger Landesregierung  
Verwaltungsakademie

Zahl: 572-M-395/277-2013

### Verlautbarung

Im Herbst 2013 werden beim Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburger Verwaltungsakademie

### Facharbeiter-Aufstiegsprüfungen

abgenommen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind unter Angabe des Fachgebietes im Dienstweg bis längstens 13. September 2013 bei der Salzburger Verwaltungsakademie, Aignerstraße 34, 5026 Salzburg, einzureichen. Antragsformulare sind im Internet über die Homepage der Salzburger Verwaltungsakademie [www.salzburg.gv.at/verwaltungsakademie](http://www.salzburg.gv.at/verwaltungsakademie) abrufbar.

Informationen dazu erhalten Sie bei Frau Susanne Huber, Verwaltungsakademie, Aignerstraße 34, 5026 Salzburg, Telefon: 0662-8042 DW 5668 von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Salzburg, am 21.05.2013  
Für die Salzburger Verwaltungsakademie  
Susanne Huber

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Bundeskanzleramt

Zahl: BKA-124.040/0004-I/2/a/2013

### Ausschreibung

#### Präsident/in und Vizepräsident/in des Verwaltungsgerichtshofes

Beim Verwaltungsgerichtshof gelangt mit 1. Jänner 2014 die Planstelle der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten zur Besetzung. Für den Fall einer allfälligen Vakanz der Planstelle der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten gelangt diese ebenfalls mit 1. Jänner 2014 zur Besetzung. Die Ernennung auf die ausgeschriebenen Planstellen erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 134 Abs. 4 bis 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des BGBl. I Nr. 51/2012 hingewiesen.

Das monatliche Gehalt der Präsidentin / des Präsidenten beträgt derzeit € 11.970,50 brutto. Das monatliche Gehalt der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten beträgt derzeit € 10.847,40 brutto.

Die gehörig belegten Bewerbungen sind unter Anschluss eines Lebenslaufes und unter Angabe der Gründe, die die Bewerberin bzw. den Bewerber für die ausgeschriebenen Planstellen besonders geeignet erscheinen lassen, bis zum 8. Juli 2013 (einlangend) an das

**Präsidium des Bundeskanzleramtes,  
1014 Wien, Ballhausplatz 2,  
e-mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)**

zu richten.

Verspätet einlangende Bewerbungen für die zu besetzenden Planstellen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Frauen um die ausgeschriebenen Planstellen sind besonders erwünscht.

Wien, am 03.06.2013  
Der Bundeskanzler  
FAYMANN

## FLÄCHENWIDMUNG

Gemeinde Krimml  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LBGl. Nr. 30/2009 id.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krimml einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Hochkrimml – Alpengasthof Filzstein“** vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prü-

fungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Krimml, am 27.05.2013  
Der Bürgermeister  
Mag. Erich Czerny

Marktgemeinde Abtenau  
Kundmachung  
der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der  
Marktgemeinde Abtenau

#### Auflage des Entwurfes des geänderten Flächenwidmungsplanes

Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den u.a. Bereich vier Wochen lang beginnend ab dem 18. Juni 2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

#### Planungsgebiet der Änderung

Das Planungsgebiet liegt in folgendem Bereich:

**48. Teiländerung, Bereich „Untereg“,**  
GP. 828/1, 828/19, 825/1, 825/2, 824, 830 und 831,  
alle KG. 56001 Abtenau-Dorf.

#### Einwendungen gegen den Änderungsentwurf

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

#### Baulandwunsch und Nutzungserklärung

Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Abtenau, 6. Juni 2013  
Der Bürgermeister:  
Ök.-Rat Johann QUEHENBERGER

Marktgemeinde Schwarzach im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schwarzach im Pongau für den **Bereich ‚Schwarzach Ost - Sportplatzstraße (Sporthalle)‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.6.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

urteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Schwarzach im Pongau, 6. Juni 2013  
Der Bürgermeister  
Andreas Haitzer

Gemeinde Wals-Siezenheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den **Bereich „Gewerbegebiet Siezenheim“ (TVZ Porsche)** einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „Gewerbegebiet Siezenheim“ (TVZ Porsche und Brucker)** Teilgebiete 1, 2 und 3 sowie Aufhebung und Ersatz durch eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich Gewerbegebiet Schwarzenbergkaserne „Landinvest“ (zum Porscheareal gehörend), vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Beginn der Kundmachungsfrist: **18.06.2013**

Ende der Kundmachungsfrist: **16.07.2013**

Wals-Siezenheim, 6. Juni 2013  
Der Bürgermeister

Gemeinde Wals-Siezenheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 69 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den **Bereich „Gewerbegebiet Siezenheim“ (Brucker)** einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „Gewerbegebiet Siezenheim“ (TVZ Porsche und Brucker)** Teilgebiet 4, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Beginn der Kundmachungsfrist: **18.06.2013**  
Ende der Kundmachungsfrist: **16.07.2013**

Wals-Siezenheim, 6. Juni 2013  
Der Bürgermeister

---

Gemeinde Wals-Siezenheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim einschließlich des Entwurfes des Bauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Laschenskyhof“**, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Beginn der Kundmachungsfrist: **18.06.2013**  
Ende der Kundmachungsfrist: **16.07.2013**

Wals-Siezenheim, 6. Juni 2013  
Der Bürgermeister

---

Gemeinde Wals-Siezenheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den Bereich **„LFS Kleßheim“**, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Beginn der Kundmachungsfrist: **18.06.2013**  
Ende der Kundmachungsfrist: **16.07.2013**

Wals-Siezenheim, 6. Juni 2013  
Der Bürgermeister

---

# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
**[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)**

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausklick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



## Koordinierung von Presse- konferenzen per Mausklick

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen. Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen. Ein Service des Landes-Medienzentrum ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

**Jetzt im Internet unter [www.salzburg.gv.at/medientermine](http://www.salzburg.gv.at/medientermine)**  
Melden Sie sich gleich an und tragen Sie Ihren Termin ein!

*Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2156,  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,  
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen  
der Landespolitik und Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation, Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg